

Jugendstrafrecht

Meier / Bannenberg / Höffler

5. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-83162-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

se über die schädlichen Neigungen die spezielle Reaktion der Aussetzung ihrer Verhängung vorgesehen (§ 27 JGG). Im Übrigen ist nochmals zu betonen, dass zudem jede konkrete Intervention mit den Mitteln des JGG auf ein erkanntes Defizit und die Gegenwirkung abgestimmt sein muss (§ 10 Abs. 1 S. 1 JGG). Die kriminologische Einzelfallanalyse ist danach nicht – wie häufig angenommen – eine sinnvolle Ergänzung der Sanktionsüberlegungen im jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgensystem, sondern **notwendige Anwendungsvoraussetzung**. Sie stellt einen Kernbereich der Entscheidung dar. Das JGG sichert diese materiell-rechtlichen Anforderungen der Sanktionsentscheidung durch die in jedem Verfahren gegen einen Jugendlichen (§ 38 Abs. 6 JGG) hinzuzuziehende Jugendgerichtshilfe ab. Sie hat die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erziehungsdiagnose zu schaffen und soll zur darauf basierenden Intervention Stellung nehmen (§ 38 Abs. 2 – Abs. 6 JGG; näher → § 13 Rn. 25 ff.).

2. Die herkömmlichen kriminologischen Prognoseverfahren und ihre Schwächen

Der im JGG eingeräumten Bedeutung kriminologischer Diagnose und Prognose werden die unterschiedlichen Instrumente (noch) nicht ganz gerecht. Der historische Rückblick zeigt Bemühungen der **Angewandten Kriminologie** (Bock Kriminologie §§ 7 ff.; Göppinger, *Angewandte Kriminologie*, 1985), der **Entwicklungspsychologie** (Lösel in: Dölling, *Die Täter-Individualprognose: Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung*, 1995, 29 ff.) und der **Forensischen Psychologie und Psychiatrie** (zu den Grundlagen und Methoden Dable und Kröber in: Kröber/Dölling/Leygraf/Sass, *Handbuch der Forensischen Psychiatrie*, Bd. 3, 2006). In der Psychologie und Psychiatrie sind Prognoseverfahren durch die Evidenzbasierung und die von der Medizin geprägten Evaluationsanforderungen weit fortgeschritten. Werden Sachverständige in ein Strafverfahren involviert, die auf Basis der **evidenzbasierten Verfahren** arbeiten (was wissenschaftlicher Standard sein sollte), so sind für schwerwiegende Taten im Bereich der Gewalt- und Sexualstraftaten idR gut fundierte Diagnosen und Prognosen hinsichtlich der Rückfallgefahr vorhanden. Das gilt auch für das Jugendstrafrecht, soweit spezifisch auf Jugendliche und junge Men-

schen entwickelte **Prognoseinstrumente** zum Einsatz kommen. Beispielhaft seien hier der **VRAG-R** (Violence Appraisal Guide-Revised, in deutscher Version verfügbar, *Rettenberger/Hertz/Eher KrimZ* 2017), der **SORAG** (Sex Offender Risk Appraisal Guide, *Rossegger/Gerth/Endrass*, in: Rettenberger/von Franqué (Hrsg.) Handbuch kriminalprognostischer Verfahren 2013, 159 ff.) und die **PCL-YV** (Psychopathy Checklist – Youth Version, *Sevecke/Krischer*, ebenfalls im Handbuch kriminalprognostischer Verfahren 2013, 108 ff.) genannt. Für die forensische Praxis wurde die faktisch vorhandene Grenze zwischen Psychologie und Psychiatrie einerseits und Rechtswissenschaft andererseits durch Bemühungen in gemeinsamen Arbeitskreisen überwunden (*Boetticher/Koller/Böhm/Brettel/Dölling/Höffler/Müller-Metz/Pfister/Schneider/Schöch/Wolf*, Empfehlungen für Prognosegutachten: Rechtliche Rahmenbedingungen für Prognosen im Strafverfahren, FPPK 2019, S. 305–353, zugl. NStZ 2019, S. 553–573). Für die Schuldfähigkeits- und Gefährlichkeitsbeurteilung liegen also gute Handreichungen für die Beurteilung der spezifischen Kriterien und den entsprechenden rechtlichen Prognoseanforderungen und **Prognosegutachten** vor, was auch im Jugendstrafrecht relevant ist. Das Problem liegt allerdings in der Kluft zwischen der vorhandenen psychowissenschaftlichen Expertise einerseits und den täglichen Diagnose- und Prognoseentscheidungen durch die Justiz andererseits, wenn es nicht zur Beiziehung von Sachverständigen kommt. Die tägliche Entscheidungspraxis in der Jugendstrafrechtspflege verlässt sich oft wenig wissenschaftlich untermauert auf die „**intuitive Prognose**“ des Staatsanwalts oder Richters. Nur in besonders schwerwiegenden Fällen, in denen die Schuldfähigkeit in Frage steht, die Anordnung einer Maßregel oder die Entlassung eines als gefährlich betrachteten Täters mit hoher Jugendstrafe bevorsteht, wird ein (psychiatrischer oder psychologischer) Sachverständiger hinzugezogen, der eine aufwändige **klinische Prognose** erstellt und dabei den Stand der Wissenschaft methodisch zu berücksichtigen hat (Diagnosen nach ICD-11, auch nach DSM-V). Der Wissensstand der Forensik mit seinen auf verschiedene Deliktsbereiche zugeschnittenen und evaluierten Prognoseinstrumenten ist dabei beeindruckend und der strafrechtlichen Praxis häufig nicht bekannt. Auch lassen sich die Instrumente nicht einfach durch Juristen anwenden. Somit bleibt die künftige Entwicklung eine Herausforderung. Es sollte versucht werden, die spezifische Expertise aus der Forensik insbesondere für die schwerwiegenden Delikte im Gewalt- und Sexualbereich und für die

Lebenslagen der wiederholt schwer Rückfälligen für die Justizpraxis anwendbarer zu machen.

Historisch betrachtet war das durchaus schon immer ein Ziel. In einer ersten Phase empirisch-kriminologisch fundierter Prognoseforschung hat man versucht, aus Vergleichsuntersuchungen von straffälligen (zB in einer Vollzugsanstalt inhaftierten) Jugendlichen und nichtstraffälligen oder durchschnittlich (bis auf die Straffälligkeit) vergleichbaren Probanden **statistische Prognosetafeln** zu entwickeln, die möglichst treffsichere Prädiktoren zur Vorhersage zukünftiger Kriminalität enthalten. Dabei handelt es sich um die Merkmale, die besonders signifikant häufig mit dem kriminellen Verhalten der Untersuchungsgruppe im Vergleich zum „Normalverhalten“ der Kontrollgruppe in Verbindung standen.

Historisches Beispiel: Aus der berühmten in den 1930er Jahren begonnenen Vergleichsstudie des Ehepaars *Glueck* (auf deutsch: Jugendliche Rechtsbrecher, 1972) wurde auf diese Weise eine Punktwertprognosetafel entwickelt, die die Wahrscheinlichkeit des Rückfalles durch eine Addition der prozentual errechneten Verteilung von fünf Merkmalen mit dem Auftreten von Kriminalität bzw. dem Fehlen zeigt. Es werden so zunächst die Ausprägungen des Merkmals und dann der zuzuordnende Prozentwert festgestellt, ehe dieser addiert wird (in Klammern der jeweilige Punktwert krimineller Gefährdung):

1. *Erziehung durch den Vater*
 - Überstreng oder wechselhaft 72,5
 - Zu weich 59,8
 - Streng, aber liebevoll 9,3
2. *Aufsicht der Mutter*
 - Unzureichend 83,2
 - Ausreichend 57,5
 - Gut 9,9
3. *Zuneigung des Vaters*
 - Gleichgültig oder feindlich 75,9
 - Warm (auch überbesorgt) 33,8
4. *Zuneigung der Mutter*
 - Gleichgültig oder feindlich 86,2
 - Warm (auch überbesorgt) 43,1
5. *Zusammenhalt in der Familie*
 - Nicht vorhanden 96,9
 - In geringem Maß 61,3
 - Vorhanden 20,6

Der höchste zu addierende Wert beträgt 414,7. Einen Punktwert von über 300 erreichen rd. 90 % der Straffälligen und nur 10 % der Nichtkriminellen.

Ein Punktwert unter 200 kommt auf der anderen Seite nur bei 8 % der Untersuchungsgruppe und 92 % der Kontrollgruppe vor, so dass entsprechende Ergebnisse eine hohe bzw. niedrige Kriminalitätsgefährdung anzeigen. Da es sich um hochausgelesene Gruppen handelte, war die Anwendung aber wenig nützlich (dazu *Göppinger* Kriminologie § 2). Die Erkenntnisse sollten vor allem einer Frühintervention zur Prävention von Jugendkriminalität dienen. Statistische Prognosetafeln wurden auch als einfache Schlechtpunktverfahren bzw. als Strukturprognose entwickelt, die aber auf dem gleichen Grundprinzip beruhen (*Kaiser* Kriminologie, 89; *Kaiser/Schöch/Kinzig* Kriminologie Fall 6 Rn. 10 ff.; Überblick bei *Göppinger* Kriminologie § 14).

3. Der neue Weg zur kriminologischen Einzelfallanalyse: Entwicklungsbezogene Diagnose und Prognose

- 33 Die bekannten Schwächen der früheren Prognoseverfahren wie die nur bedingt verallgemeinerungsfähigen Feststellungen aus einer zeitlich und örtlich begrenzten Untersuchung, die mangelnde Aussagekraft für ein breites Mittelfeld nicht eindeutig zuzuordnender Ergebnisse und vor allem die fehlenden Möglichkeiten, den Einzelfall in seiner Dynamik, seinen Wechselwirkungen und hinsichtlich positiver Faktoren (nur Schlechtpunktwertung in den Tafeln) einschl. der Möglichkeiten der Veränderung durch erzieherische Interventionen zu erfassen, hatten die Methoden statistischer Prognoseverfahren in Misskredit gebracht (*Bock* NStZ 1990, 475 ff.; *Göppinger* Kriminologie § 13). Entscheidende Impulse für neue Bemühungen um einfallbezogene und verlässliche Prognosen kamen aus der Perspektive der **Entwicklungskriminologie** (dazu und zur einseitigen Fortentwicklung bei der MIVEA, der Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse das Lehrbuch von *Bock* Kriminologie 2019, das die Entwicklungskriminologie selektiv deutet; andererseits kann die Entwicklungskriminologie oder Developmental Life-Course Criminology (DLC) tatsächlich als „neue“ theoretische Ausrichtung der Kriminologie und in der Konsequenz auch der Prognoserelevanz gedeutet werden, *Farrington/Kazemian/Piquero* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Developmental Life-Course Criminology*, 2019; *HK-JGG/Rössner/Bannenberg* Vor §§ 1 ff. Rn. 12 ff.; *Meier*, Kriminologie, 6. Aufl. 2021, § 3 Rn. 102 ff.). In den aktuellen Entwicklungen zur Verbesserung von prognostischen Einschätzungen fehlt es jedoch in erheblichem Maße an der Einbeziehung neuer gesellschaftlicher

Entwicklungen im Hinblick auf Migration und Jugendlichen mit Migrationshintergrund mit den tw. spezifischen kulturellen Problemlagen ebenso wie an der neuen Dominanz der Alltagsrelevanz von sozialen Medien für Kinder und Jugendliche und damit wiederum spezifischen Risiken für Täter- und Opferwerdung im Internet oder über soziale Medien, also im gesamten Cyberraum, der sich nicht mehr eindeutig von der Lebensrealität trennen lässt (einzelne Studien erlauben tiefe Einblicke, etwa *Maschke/Stecher*, „Ich habe so etwas erlebt – und will es nie wieder“, *Sexualisierte Gewalt aus der Perspektive Jugendlicher*, 2022).

Die **Lebenslaufanalyse krimineller Entwicklungen** brachte den weltweit vielfach belegten Befund hervor, dass die Kriminalität Jugendlicher in der Entwicklungsperspektive in zwei deutlich unterscheidbaren Verlaufstypen auftritt: Der große etwa 75 %-Anteil besteht aus jugendtypischer Kriminalität als Schritt auf dem Weg in die Konformität „adulthood limited offenders“, (*Moffit*, *Psychological Review* 1993, 674 ff.; → § 1 Rn. 11), das kriminell und dazu sozial auffällige Verhalten der etwa 25 %-Mehrfachtäter enthält zahlreiche persönliche und soziale Risikofaktoren und den problematischen „Kern“ der etwa 5 % Intensivtäter und lässt sich als „life-course-persistent“ einstufen. Die Intensivtäter sind für etwa die Hälfte aller Jugendstraftaten und insbesondere auch der schweren Taten verantwortlich (*Stelly/Thomas*, *Kriminalität im Lebenslauf*, 2005; *Wolfgang/Figlio/Sellin*, *Delinquency in a Birth Cohort*, 1972, 88 f.; *Averdijk u. a.*, *Wirksame Gewaltprävention 2015*, 13 ff. zur heute noch weiter differenzierten 70–25–5 Regel statt der 95–5 Regel). Für die Diagnose und Prognose der für das Erziehungsziel des JGG in Verbindung mit dem SGB VIII besonders relevanten Gruppe der jugendlichen Mehrfach- und Intensivtäter (ca. 25 % Mehrfachtäter, 5 % Intensivtäter; diese Verteilungen sind den aktuellen PKS-Daten ebenso zu entnehmen) mit der Gefahr, eine persistente kriminelle Karriere zu entwickeln, ist inzwischen erwiesen. Die Unterschiede zwischen Mehrfach- und Intensivtätern und Episodentätern im Jugendalter zeigen sich nicht nur hinsichtlich des kriminellen Verhaltens, sondern auch durch verschiedene persönliche und soziale Prädikatoren (Risikofaktoren) (*Beller FPPK 2014*, 96 ff.; *Kölch u. a. FPPK 2012*, 158 ff.; *Averdijk u. a.*, *Wirksame Gewaltprävention 2015*, 12 f.; *Eisner u. a.*, *Prävention von Jugendgewalt 2009*; *Lösel/Bliesener*, *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen*, 2003, 160 ff.; *Kröber/Dable*, *Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz 1998*; *Lösel FPPK 2020*, 35 ff.; *Beelmann BewHi 2022*, 303 ff.). Dabei stellte sich heraus, dass **das antisoziale Verhalten der Intensivtäter in der Entwicklung relativ stabil ist und sich sehr früh zeigt**. Das gilt für hyperaktives, impulsives und aggressives Verhalten ebenso wie für sonstige Entwicklungs- und Sozialisationsprobleme. Die DLC (developmental and life-course criminology) verfolgt die kriminellen Entwicklungen über den gesamten Lebenslauf, was dynamische Faktoren in das Blickfeld rückt (*Meier Kriminologie* § 3 Rn. 102 ff. zu den theoretischen Annahmen; *Farrington/Kazemian/Piquero*

(Hrsg.), *The Oxford Handbook of Developmental and Life-Course Criminology* 2019). Danach zeigen sich unterschiedliche Faktoren, die je nach Lebensphase eine andere Bedeutung einnehmen und sowohl kriminelle Karrieren wie Abbrüche erklären können, jedenfalls besser als statische Annahmen über Kriminalitätsursachen. Der entwicklungsbezogene Blick weist anders als frühere Prognoseverfahren zudem auf die Zusammenhänge zwischen Persönlichkeitsmerkmalen und solchen der familiären und schulischen Sozialisation sowie auf Beziehungen zu Peer-Groups (zur Dynamik eines solchen Geschehens s. das Beispiel in → § 1 Rn. 10), andere Risikofaktoren und insbesondere die sich wandelnde Bedeutung im Verlauf der Adoleszenz hin. Die DLC erforscht detailliert Faktoren und Wechselwirkungen von problematischen Entwicklungen im jeweiligen Altersabschnitt (Farrington/Kazemian/Piquero (Hrsg.), *Handbook* 2019, dazu HK-JGG/Rössner/Bannenberg Vor §§ 1 ff. JGG Rn. 12 ff.) Die neuen Erkenntnisse zwingen jedenfalls dazu, die Kategorien der Episoden- und Intensivtäter durch kriminologische Einzelfallanalyse zu unterscheiden und vor allem notwendige Hilfs- und Erziehungsmaßnahmen für die jugendlichen Mehrfach- und Intensivtäter möglichst früh zu ergreifen (→ § 1 Rn. 38 ff.).

4. Die rechtsfolgenorientierte kriminologische Einzelfallanalyse im Jugendstrafrecht

- 35 a) Die zentrale und zugleich spezielle diagnostische Frage des Jugendstrafrechts ist die Unterscheidung zwischen „normaler“ Episodenkriminalität und persistenter Intensivkriminalität (→ § 1 Rn. 11), die wie zuvor dargelegt inzwischen recht intensiv erforscht wird. Das Hauptinteresse gilt zutreffend der Erfassung der Intensivtäter mit ihren Persönlichkeitsentwicklungen und wechselnden sozialen Beziehungen und Lebensumständen. Die zu diesem Störfeld des Normlernens vorliegenden Ergebnisse sind auf breiter Ebene interkulturell, überörtlich und zeitübergreifend abgesichert (→ Rn. 34). Als besonders konsistent erweist sich dabei folgendes „anomisches Syndrom“ oder „Syndrom sozialer Beziehungslosigkeit“: Funktional gestörte Familie, wechselndes Erziehungsverhalten, Gewalterfahrungen in der Familie, fehlende Kontrolle über den Jugendlichen, wiederholter Wechsel der Bezugspersonen und/oder des Ortes, Zurückbleiben und erhebliche Auffälligkeiten in der Schule, Herumstreunen, schulisches und berufliches Scheitern, Freizeit mit offenen Abläufen und Fehlen von tragenden menschlichen Beziehungen, negativer Einfluss von Gleichaltrigen und ungünstiger Medienkonsum. Häufig kommen noch Auffälligkeiten wie geringe oder mangelnde Empathie, Impulsivität, Hyperaktivität und Aufmerksamkeitsstörungen in der frühen Kindheit hinzu (Lösel/Bliesener, Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen, 2003, 178; Remschmidt/Schmidt/Poustka (Hrsg.), *Multi-axiales Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD-10 der WHO*, 6. Aufl. 2012, S. 37). Die Einzelausprä-

gungen des anomischen Syndroms lassen erkennen, dass die Störungsquellen des Normlernens – wie nach der Analyse der Normlernstruktur nicht anders zu erwarten (→ § 1 Rn. 4–11) – in den Brennpunkten des sozialen Integrationsgeschehens – Familie, Schule, Freizeitkontakt, soziale Medien und Ausbildung/Arbeit – liegen. Auf diese Bereiche muss sich also die jugendkriminologische Einzelfallanalyse konzentrieren und möglichst früh zu verlässlichen Vorhersagen kommen (*Lösel/Bliesener*, Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen, 2003; *Walter/Remschmidt* MschKrim 2004, 157 ff.). Die aktuelle Forschung zeigt mit der Analyse der Langzeitstudien (umfassend *Farrington/Kazemian/Piquero* (Hrsg.) 2019; zu forensischen Aspekten *Häßler/Nedopil/Dudeck* (Hrsg.) 2022), dass hier **eine Reihe von Faktoren zusammen wirkt: Biosoziale Einflüsse (niedriger Puls, Substanzmissbrauch der Mütter in der Schwangerschaft mit Einflüssen auf die Gehirnentwicklung, der Einfluss von Hormonen und Neurotransmittern), individuelle persönlichkeitsbezogene Einflüsse (Persönlichkeit, Temperament, die möglicherweise negative Wirkung von Impulsivität und geringer Empathie), familiäre Einflüsse (fehlender familiärer Zusammenhalt, fehlende Warmherzigkeit und Geduld, fehlende elterliche Beaufsichtigung der Kinder. Misshandlung der Kinder, Gewalt in der Kernfamilie, Substanzmissbrauch, frühe Schwangerschaften), schulischer Misserfolg bei gleichzeitiger Anbindung an kriminell auffällige Jugendliche sowie unstrukturiertem Freizeitverhalten. Schutzfaktoren oder Resilienzfaktoren können den negativen Einfluss der Risikokonstellationen möglicherweise beeinflussen, aber man hat Brüche und Wechsel in den Einstellungen und Lebensphasen zu berücksichtigen. Die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen zeigen weitere Problembereiche auf: Konflikte im interethnischen Zusammentreffen in Schule und Freizeit und der starke Einfluss von sozialen Medien, deren Wirkung Erziehungsberechtigte idR nicht mehr kontrollieren können.**

b) Die auf einem Vorschlag des Kriminologen *Bock* beruhende **Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA)** mit einem praktisch anwendbaren Instrument der Prognoseerstellung aufgrund der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (*Göppinger* 1983) wurde in der Praxis erprobt, aber vor allem von *Bock* beworben (*Bock* Kriminologie, 5. Aufl. 2019, §§ 7–14). Die Methode sollte Juristen eine empirisch-kriminologisch und systematisch fundierte Erfassung durch Befragung des Probanden und Erstauswertung (Anamnese) sowie eine darauf basierende Diagnose und Prognose des kriminellen Verhaltens einschließlich Interventionsempfehlungen ermöglichen. Die Praxis nahm diesen Vorschlag selektiv und zurückhaltend auf. Es empfiehlt sich dagegen ein breiter empirisch abgesichertes prognostisches Vorgehen, das Elemente aktueller Instrumente zur Diagnose und Prognose kriminell gefährdeter Personen sowie aktuelle empirische Erkenntnisse aufnimmt.

- 37 c) Diagnose und Prognose bei MIVEA beruhen auf der Erfassung und Analyse der kriminalitätsrelevanten Lebensbereiche: Erziehung in Kindheit und Jugend, Aufenthaltsbereiche, Leistungsbereiche (Schule, Ausbildung, Arbeit), Freizeit- und selbstgewählter Kontaktbereich sowie Delinquenz und Kriminalität. So werden die Besonderheiten des Einzelfalles genau erfasst. Die Analyse erfolgt dann in drei Dimensionen: einer Längsschnitt- und Querschnittbetrachtung sowie mit einem Blick auf die persönlichkeitsgebundenen Relevanzbezüge und die Wertorientierung. In einer Sozial- und Verhaltensanalyse erfolgt der Vergleich des Lebenslängsschnittes mit dem idealtypischen Verlauf bei einem Straffälligen bzw. einem durchschnittlichen Jugendlichen. Die beiden idealtypischen Verhaltensmodelle bilden die jeweiligen Grenzwerte, zwischen die der Einzelfall je nach Feststellung und Ausprägung von K-idealtypischem Verhalten (K = kriminell) oder D-idealtypischem Verhalten (D = durchschnittlich) einzuordnen ist.
- 38 Andere Prognoseinstrumente betonen in der Regel die notwendige psychologisch-psychiatrische Ausbildung und Erfahrung des Anwenders bei der Gewichtung und Bewertung von Risikofaktoren in den verschiedenen Lebensphasen des Beschuldigten oder Verurteilten (dazu auch *Kaiser/Schöch/Kinzig* Kriminologie Fall 6). Die Vielzahl der Prognoseinstrumente beruht auf der spezifischen Ausrichtung auf bestimmte Delinquenz oder Gefahren (Rückfall allgemein, Gewalttaten, Sexualdelikte, sexuelle Gewaltdelikte, Ausrichtung auf junge Personen u. a.m. (*Rettenberger/von Franqué* (Hrsg.), Handbuch kriminalprognostischer Verfahren, 2013; *Nedopil*, Prognosen in der Forensischen Psychiatrie, 3. Aufl. 2006; *Endrass u. a.* (Hrsg.), Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern, 2012). Da Staatsanwälte und Richter aber täglich mit den Anforderungen des Gesetzes aufgefordert sind, Diagnosen und Prognosen zu erstellen, um die zutreffende Sanktion zu ermitteln, müssen sie sich der Herausforderung stellen. Eine klinische Begutachtung des Beschuldigten durch Sachverständige kommt nur in wenigen Fällen in Betracht. Das kann nicht bedeuten, dass die Justiz sich für kompetent halten muss, psychologische und psychiatrische Begutachtungen vorzunehmen. Aber sie kann die täglich notwendigen Entscheidungen besser absichern, wenn sie die Risikokriterien kennt und sich mit den Gründen auseinandersetzt, warum manche Kriterien einen Rückfall nahelegen oder nicht. Insoweit sind die Prognoseinstrumente höchst nützlich (und würden auch nicht als „Handbuch für die Praxis“ u. ä. veröffentlicht, wenn sie